

Änderungen beim Investitionsabzugsbetrag (IAB) für Anschaffungen nach 31.12.2019

Durch den Investitionsabzugsbetrag wird Abschreibungspotential in Jahren genutzt, die vor der Anschaffung des Wirtschaftsguts liegen.

Bisher durften Investitionsabzugsbeträge nur für Wirtschaftsgüter genutzt werden, die im Jahr der Investition und im Folgejahr ausschließlich oder fast ausschließlich im Betrieb genutzt werden. Nun fallen auch vermietete Gegenstände in den Anwendungsbereich.

Bisher durfte für max. 40% der Anschaffungskosten ein Investitionsabzugsbetrag gebildet, mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurde diese Grenze auf 50% erhöht.

Für alle Einkunftsarten gilt eine einheitliche Gewinngrenze i.H.v. 200.000 Euro als Voraussetzung für die Inanspruchnahme des IAB.